

26. Oktober 2016

**Schriftliche Anfrage**von Samuel Balsiger (SVP)  
und Stephan Iten (SVP)

Stadtrat Richard Wolff setzt sich dem Verdacht aus, sich nach Art. 305 des Strafgesetzbuches der Begünstigung strafbar gemacht zu haben. Gewisse Personen werden mutmasslich vor der Strafverfolgung geschützt. Konkret geht es darum, dass offenbar eine Vereinbarung zwischen der Gruppe «Autonome Schule Zürich» (ASZ) und dem Polizeivorsteher besteht, wonach Polizisten in einem bestimmten Umkreis Migranten bezüglich ihres Aufenthaltsstatus nicht kontrollieren dürfen.

Wir alle müssen leider miterleben, wie an der Schweizer Südgrenze die Situation mit der illegalen Einwanderung immer mehr eskaliert. Über das Asylwesen dringen Illegale allerdings schon seit vielen Jahren in unser Land ein. Schätzungen gehen von bis zu 300'000 sogenannten «Sans Papiers» aus. Die Dunkelziffer dürfte aber massiv höher liegen.

So verwundert es nicht, dass die ASZ-Gruppe starken Zulauf hat. Deren Angebot richtet sich speziell auch an Illegale. Den Teilnehmern wird vermittelt, dass Integration strikt abzulehnen sei. Dass die Integrationsverweigerung von Migranten mit fremdartigen Kulturen gesellschaftspolitischer Sprengstoff ist, wird dabei bewusst in Kauf genommen.

Aber auch rechtsstaatlich darf die illegale Einwanderung nicht toleriert werden. Im Art. 115 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer steht: «Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer sich rechtswidrig in der Schweiz aufhält.»

Weiter hält der Art. 116 fest, dass mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer Migranten den rechtswidrigen Aufenthalt in der Schweiz erleichtert. Noch schwerer liegt das Delikt dann, wenn der Täter «für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.»

Gemäss Nachforschungen des Online-Magazins «Tsüri.ch» besteht die einleitend erwähnte Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe und Polizeivorsteher Wolff. Als eine verdächtige Person dennoch angehalten wurde, stürmten Mitglieder der ASZ-Gruppe auf die Sicherheitskräfte zu. Lauthals «drohten» diese den Beamten, man werde Stadtrat Wolff kontaktieren. «Plötzlich hätten die Polizisten relativ rasch davon abgelassen und keine weiteren Personen kontrolliert», ist im Beitrag «Kontroverse um Polizeikontrolle an der ASZ» zu lesen.

Gleichzeitig stellt der Polizeisprecher klar, «wenn die Polizei einen Verdacht hat, dann muss sie auch kontrollieren dürfen, ob in der Nähe der ASZ oder nicht.» Auch der Stadtrat hält dies in seiner Antwort auf die Schriftliche Anfrage GR Nr. 2016/54 fest.

Durch die von «Tsüri.ch» beschriebene Vereinbarung zwischen AL-Stadtrat Wolff und der ASZ-Gruppe wird aber offenbar selbst bei begründetem Verdacht die Verfolgung von Übertretungen des Ausländergesetzes ausser Kraft gesetzt. Diese mutmassliche Handhabung erleichtert einerseits illegalen Migranten den rechtswidrigen Aufenthalt. Andererseits stehen der Verdacht der Begünstigung sowie des Amtsmissbrauches im Raum, wenn Personen unrechtmässigen Vorteil verschafft wird. Es handelt sich jeweils um Officialdelikte, die mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestraft werden.

2 / 3

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen, die teils in der Annahme gestellt wurden, dass mutmasslich eine entsprechende Vereinbarung besteht:

1. Bestand oder besteht eine schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen Polizeivorsteher Wolff und der ASZ-Gruppe, wonach Polizisten in einem bestimmten Umkreis Migranten bezüglich ihres Aufenthaltsstatus nicht kontrollieren dürfen?
2. Bestanden oder bestehen andere Vereinbarungen zwischen AL-Stadtrat Wolff und der ASZ-Gruppe? Falls ja, welche?
3. Bestand oder besteht eine in den Fragen 1 und 2 beschriebene schriftliche, mündliche oder informelle Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe, einem Beamten und / oder einem Bevollmächtigten von Stadtrat Wolff?
4. Falls die Frage 3 mit Ja beantwortet wurde: Handelte oder handelt der entsprechende Beamte im Auftrag und / oder mit Wissen von Stadtrat Wolff?
5. Was genau ist der Inhalt der Vereinbarung? Bei Schriftlichkeit bitten wir um eine Kopie des Originaldokumentes. Ansonsten bitten wir diese zusammenzufassen. Sollten mehrere Abmachungen bestehen, so sind diese ebenfalls davon betroffen.
6. Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum äussert sich die ASZ-Gruppe öffentlich gegenteilig? Wie erklärt sich der Stadtrat diese unterschiedlichen Ansichten?
7. Die ASZ-Gruppe gibt weiter an, dass sie nach dem besagten Vorfall Stadtrat Wolff kontaktiert habe, der «sehr überrascht» über die Polizeikontrolle reagierte. Fand dieser Kontakt so statt?
8. Falls der Stadtrat angibt, eine solche Vereinbarung bestehe nicht: Warum reichte lediglich die «Drohung» der ASZ-Gruppe gegenüber den Polizisten, man werde Stadtrat Wolff kontaktieren, um die Beamten sofort abziehen zu lassen?
9. Falls eine Vereinbarung doch bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Officialdeliktes untersuchen zu lassen?
10. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich der Begünstigung strafbar gemacht zu haben und die Strafbehörden durch den Stadtrat nicht darauf aufmerksam gemacht werden: Was sind die Gründe dafür?

3 / 3

11. Erfüllt der Verzicht auf Grosskontrollen den Strafbestand der Begünstigung, sofern diese eigentlich notwendig wären? Im ASZ-Gebäude halten sich mutmasslich viele Illegale auf.
12. Wurde durch die mutmassliche Vereinbarung zwischen der ASZ-Gruppe und Polizeivorsteher Wolff der Art. 116 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer verletzt, der im Zusammenhang mit der Förderung des rechtswidrigen Aufenthalts besagt: «Die Strafe ist Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, wenn der Täter für eine Vereinigung oder Gruppe handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung dieser Tat zusammengefunden hat.» Zu beachten: Die ASZ-Gruppe richtet ihr Angebot speziell auch an Personen, die sich illegal in der Schweiz aufhalten.
13. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, sich nach oben genanntem Art. 116 strafbar gemacht zu haben: Wird der Stadtrat die Strafbehörden darauf aufmerksam machen, um den Tatbestand des Offizialdeliktes untersuchen zu lassen? Falls nein, warum nicht?
14. Falls eine Vereinbarung bestand oder besteht, durch die sich Polizeivorsteher Wolff dem Verdacht aussetzt, anderen einen unrechtmässigen Vorteil verschafft zu haben, sieht der Stadtrat den Art. 312 des Strafgesetzbuches verletzt, der Amtsmissbrauch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft?
15. Gemäss dem Beitrag von «Tsüri.ch» liessen die Beamten rasch davon ab, einen mutmasslichen Illegalen auf seinen Aufenthaltsstatus zu kontrollieren, als Mitglieder der ASZ-Gruppe lauthals «drohten», man werde Stadtrat Wolff kontaktieren. Welche Konsequenzen mussten die Beamten vom Polizeivorsteher Wolff befürchten, als sie lediglich das Gesetz durchsetzen wollten?
16. Die sogenannte «Autonome Schule Zürich» schreibt auf ihrer Internetseite, dass Integration von Migranten strikt abzulehnen sei. Die ASZ-Gruppe wird in verschiedenen Bereichen vom Stadtrat unterstützt. Wie verhält sich diese radikale Haltung der ASZ-Gruppe mit den Bestrebungen des Stadtrates, Integration zu fördern?
17. Widerspricht die radikale Haltung der ASZ-Gruppe, dass Integration strikt abzulehnen sei, nicht den «Integrationspolitischen Ziele der Stadt Zürich 2015 – 2018»? Falls nein, warum nicht?
18. Wird die Polizei nun vermehrt Personen im Umkreis des ASZ-Gebäudes kontrollieren, da dort der begründete Verdacht auf illegalen Aufenthalt nur schon durch eigene Aussagen der ASZ-Gruppe gegeben ist? Gemeint sind dabei nicht explizit Schwerpunkts- oder Grosskontrollen. Falls nein, warum nicht?

*Samuel Balzer*

*SL*